**Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)**

**Grundvertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs**

zwischen

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigentümer Anschlussobjekt** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Adresse | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Telefon | *Text* |
| E-Mail | *Text* |

(nachfolgend **Ansprechperson** genannt)

und

**Stadtwerke Wetzikon**

Schellerstrasse 22

CH-8620 Wetzikon ZH

T +41 44 934 41 41

kundenservice@stadtwerke-wetzikon.ch

www.stadtwerke-wetzikon.ch

(nachfolgend **Stadtwerke** genannt)

betrifft

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigenverbrauchsregelung** | |
| Anzahl Parteien ZEV (Stand Gründung) | *Text* |
| Objekt(e) | *Text* |
| Adresse (Anschlussobjekt) | *Text* |
| Kataster-Nr. | *Text* |
| Nummer (Anschlussobjekt) | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |

(nachfolgend **Anschlussobjekt** genannt)

**Inhaltsverzeichnis**

[1 Vertragsgegenstand 3](#_Toc523925675)

[2 Zusätzliche Vertragsbestandteile 3](#_Toc523925676)

[3 ZEV und Zusammensetzung 3](#_Toc523925677)

[4 Rechte und Pflichten der Eigentümer 3](#_Toc523925678)

[5 Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung 3](#_Toc523925679)

[6 Änderungen und Übertragung des Vertrages 3](#_Toc523925680)

[7 Datenschutz 3](#_Toc523925681)

[8 Anwendbares Recht, Streitigkeiten 3](#_Toc523925682)

Anhänge A bis D

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung miteinbezogen.

# Vertragsgegenstand

* 1. Dieser Vertrag regelt die gesetzlichen Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend die Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt bzw. des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV).
  2. Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind die Energielieferung und die Einspeiserückvergütung des Anschlussobjektes. Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Energieverbrauchs-Messpunkt in das Netz der Stadtwerke finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Produktblätter und Reglemente der Stadtwerke Anwendung.
  3. Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die interne Organisation der ZEV-Gemeinschaft, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage (EEA) produzierten Energie.   
       
     Anmerkung: Die Stadtwerke bieten interessante Dienstleistungen in diesem Bereich ergänzend an. Diese werden in einem separaten Vertrag geregelt.

# Zusätzliche Vertragsbestandteile

* 1. Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Bei Widersprüchen gilt die angegebene Reihenfolge:
     1. Der vorliegende Vertrag
     2. Die Anhänge A bis D, wobei die Eigentümer mit der Abgabe der Bevollmächtigung gemäss Anhang A die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag kennen und für sich als bindend akzeptieren
     3. Das Netzanschlussangebot vom tt.mm.jjjj (für allfällige Anpassungen am Netzanschluss bzw. an der Verteilung der Netzkostengebühren, sofern zutreffend)
     4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke in jeweils gültigen Fassungen; insbesondere die Geschäftsbedingungen der Stadtwerke für den Netzanschluss und die Netznutzung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke für die Lieferung von elektrischer Energie an Endkunden in der Grundversorgung
     5. Die Werkvorschriften (WV) des Kantons Zürich
     6. Die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs- (StromVG) sowie das Energiegesetz (EnG)
     7. Die anwendbaren Branchendokumente vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), insbesondere das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER)
  2. Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

# ZEV und Zusammensetzung

* 1. Der ZEV ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Ferner muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen. Die Ansprechperson leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.
  2. Das Anschlussobjekt umfasst die Anzahl Parteien (Messpunkte) gemäss Eintrag auf dem Deckblatt.
  3. Es ist Sache des ZEV sich mit dem Eigentümer des Objekts sowie der Produktions-Anlage(n) zu einigen. Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des ZEV sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit den unabhängigen Produzenten obliegen den Eigentümern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung betroffener Anlagen.
  4. Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mittels Installationsanzeige mindestens drei Monate in Voraus durch die Eigentümer bei den Stadtwerken beantragt.
  5. Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch verfügen über einen einzigen Messpunkt (Abgabe und Bezug) gegenüber den Stadtwerken. Sie werden gemeinsam auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt.
  6. Die Stadtwerke sind verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt sowie für die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung grösser 30 kVA. Die Stadtwerke ermitteln periodisch die Messdaten dieser Zähler und melden diese der Ansprechperson. Kosten der notwendigen Messeinrichtungen gehen zulasten des ZEV.
  7. Sind im Anschlussobjekt neben einer Produktionsanlage auch Speicher installiert, so ist dies per Installationsanzeige den Stadtwerken zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die Stadtwerke installiert und dem ZEV in Rechnung gestellt.
  8. Wenn die Anschlussleistung der Produktionsanlage(n) über 30 kVA liegt, ist die Anlage erfassungspflichtig im Herkunftsnachweis-System. Dies gilt auch, wenn mehrere (Teil-)Anlagen im ZEV zusammen die Grenze von 30 kVA übersteigen. In einem solchen Fall müssen je nach Messanordnung allenfalls alle Teilanlagen mit einer Nettomessung ausgerüstet werden und die Produktion aller Teilanlagen zusammen an das Herkunftsnachweis-System gemeldet werden. Kosten der notwendigen Messeinrichtungen gehen zulasten des ZEV.
  9. Die im vorliegenden Vertrag bezeichneten Mieter und Pächter dürfen sich bei Einführung des ZEV nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des ZEV für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand dieses Grundvertrages und werden als Kunde der Grundversorgung behandelt.
  10. Die Eigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.
  11. Bei einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ist der Zugang zum freien Strommarkt offen (vgl. Art. 18 Abs. 2 EnG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG e contrario). Diese Schwelle dürfte in der Regel ab ca. 30 Wohnungen überschritten werden.
  12. Die Eigentümer sind Netznutzer und Energiebezüger der Stadtwerke. Bei Einrichtung des ZEV erhalten die Eigentümer ohne gegenteilige Meldung das zugehörige Stromprodukt der Stadtwerke bzw. haben den Stadtwerken den Energielieferanten mitzuteilen.
  13. Die Steuerung von elektrischen Anwendungen wie Elektroboilern, Wärmepumpen etc. ist durch die Eigentümer sicherzustellen.

# Rechte und Pflichten der Eigentümer

* 1. Jeder Eigentümer des ZEV bestätigt ihre Zugehörigkeit durch das Unterzeichnen des einzureichenden Anhangs A "ZEV - Vollmacht". Die Eigentümer benennen einen Vertreter bzw. eine Ansprechperson, der/die bevollmächtigt ist mit den Stadtwerken in ihrem Namen den Vertrag abzuschliessen. Die Gemeinschaft aller Eigentümer bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht. Bei Gründung eines ZEV im Falle eines Bestandbaus ist Anhang B "ZEV - Einrichtung bei Bestandsbauten" zusätzlich unterzeichnet einzureichen.
  2. Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer, treffen die Eigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.
  3. Der ZEV hat den Stadtwerken Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel des Vertreters bzw. der Ansprechperson des Zusammenschlusses oder das Ausscheiden von Eigentümern gemäss Art. 16 Abs. 5 EnV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen (Anhang C "ZEV - Mutationsmeldung Eigentümer und Ansprechperson"). Kommt der ZEV dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet dieser den Stadtwerken weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet für die den Stadtwerken darüber hinaus entstehenden Schäden.
  4. Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der Stadtwerke am Anschlusspunkt zur Folge.
  5. Die Eigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.
  6. Die Eigentümer einer elektrischen Installation sind gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den bezeichneten Vertreter bzw. Ansprechperson des ZEV übertragen werden. Damit ist der Vertreter bzw. die Ansprechperson des ZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet. Als Voraussetzung zur Bildung eines ZEV gelten die Zugehörigkeiten der Verbrauchstätten zum selben Netzanschlusspunkt und zur selben Kundengruppe betreffend Energieprodukt.
  7. Die Stadtwerke sind für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum Anschlusspunkt des ZEV verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der ZEV zuständig.
  8. Informationen betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen nur an die Ansprechperson.
  9. Die Eigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der Stadtwerke, namentlich den Energiebezug, die Netznutzung, allgemeine Systemdienstleistungen, gesetzliche Förderabgaben (z. B. KEV) sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.
  10. Die Stadtwerke stellen dem ZEV den Gesamtbetrag in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle des ZEV erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife der Stadtwerke.
  11. Ansprechperson für die Verrechnung ist der Vertreter des ZEV. Die Rechnungen sind innert der angezeigten Zahlungsfrist zu begleichen. Die Mitglieder des ZEV haften solidarisch für die verrechneten Beträge.
  12. Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt. Wird dies den Stadtwerken nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Eigentümer allfällige Kosten und Umtriebe der Stadtwerke.
  13. Die Vergütung für die Überschussenergie, welche ins Verteilnetz der Stadtwerke eingespeist wird, erfolgt an die Ansprechperson bzw. an den Energieproduzenten.

# Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

* 1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und Mitglieder des ZEV in Kraft. Grundlagen dafür bilden dieser Vertrag sowie dessen Anhänge.
  2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
  3. Die Eigentümer können den ZEV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt. Für die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten haben die Eigentümer entsprechende Installationsanzeigen einzureichen, sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur der Stadtwerke bereitzustellen.
  4. Die Kündigung des Vertrages hat keine Kündigung des Netzanschlusses zur Folge. Der Netzanschluss ist eigenständig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.
  5. Für Mutationen einzelner Parteien gilt ebenfalls die Einhaltung einer dreimonatigen Frist.
  6. Bei mehreren Eigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Eigentümern für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.
  7. Die Stadtwerke sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertraglichen Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
  8. Muss der Vertrag aufgehoben werden, weil die Eigentümer ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmern zum Eigenverbrauch nicht nachkommen, haben die Stadtwerke als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer sicherzustellen. Die Eigentümer tragen die Kosten für den Umbau.
  9. Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages beendet, so werden sämtliche Forderungen der Stadtwerke umgehend zur Zahlung fällig.
  10. Die Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertrages zu einzelnen Grundverbrauchern der Stadtwerke nach StromVG. Die daraus resultierenden Anpassungen der Installationen sowie der Messinfrastruktur werden durch die Stadtwerke angeordnet und sind durch die Eigentümer zu tragen.

# Änderungen und Übertragung des Vertrages

* 1. Änderungen dieses Vertrages sind im Einverständnis der Parteien möglich und bedürfen der schriftlichen Form.
  2. Anpassungen der Zusammensetzung des ZEV nach Anhang A und Anhang B erfordern die entsprechenden Mutationen nach Anhang C oder Neuausstellung der Anhänge.
  3. Der ZEV verpflichtet sich, jede Mutation und Veränderung zugehöriger Parteien, den Stadtwerken rechtzeitig nach Anhang C im Voraus anzuzeigen. Eigentümerwechsel müssen rechtzeitig in schriftlicher Form gemeldet werden. Zeitgleich mit der Meldung werden die entsprechende Anhänge A und B gelöscht oder ersetzt.
  4. Der ZEV wie auch die Stadtwerke sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

# Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

# Anwendbares Recht, Streitigkeiten

* 1. Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
  2. Allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche nicht auf dem Verhandlungsweg geregelt werden können, unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-8340 Hinwil ZH.

**Eigenverbrauchsgemeinschaft**

|  |  |
| --- | --- |
| *Text* |  |
| Ort, Datum | Unterschrift Vertreter bzw. Ansprechperson ZEV |

|  |  |
| --- | --- |
| *Text* |  |
| Ort, Datum | Unterschrift Vertreter Stadtwerke Wetzikon |

Anhang A (Seite 1 von X)

"ZEV - Vollmacht"

Mit der Abgabe dieser Bevollmächtigung erklären die Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag zu kennen und bindend zu akzeptieren.

Die Stadtwerke sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl Parteien ZEV (Stand Gründung) | *Text* |
| Objekt(e) | *Text* |
| Adresse (Anschlussobjekt) | *Text* |
| Kataster-Nr. | *Text* |
| Nummer (Anschlussobjekt) | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Messpunkt  (Anschlussobjekt) | *Text* |
| Messpunkt  (Produktion) | *Text* |

Die Eigentümer des obigen Objekts bevollmächtigen

|  |  |
| --- | --- |
| **Vertreter bzw. Ansprechperson ZEV** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Telefon | *Text* |
| E-Mail | *Text* |

zur Einrichtung des Eigenverbrauchs zu den Konditionen dieses Vertrages und setzen ihn als Ansprechperson ein. Die nachfolgenden Eigentümer haften jeweils vollumfänglich für die Umsetzung des Vertrages.

Anhang A (Seite 2 von X)

"ZEV - Vollmacht"

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigentümer 1** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Telefon | *Text* |
| E-Mail | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigentümer 2** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Telefon | *Text* |
| E-Mail | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigentümer 3** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Telefon | *Text* |
| E-Mail | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

Anhang B (Seite 1 von X)

"ZEV - Einrichtung bei Bestandsbauten"

Die folgenden Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt nehmen am ZEV teil. Gemäss Vertrag heben die Stadtwerke ihre Vertragsbeziehung zu den folgenden Verbrauchsstätten auf und erstellen den Eigenverbrauchern eine Abschlussrechnung.

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | *Text* |
| Verbrauchsstelle | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Aktueller Messpunkt Stadtwerke | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | *Text* |
| Verbrauchsstelle | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Aktueller Messpunkt Stadtwerke | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname | *Text* |
| Verbrauchsstelle | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Aktueller Messpunkt Stadtwerke | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

Anhang C (Seite 1 von X)

"ZEV - Mutationsmeldung Eigentümer und Ansprechperson"

Dieses Mutationsformular dient der Erfassung eines Wechsels von Eigentümern und der Ansprechperson an folgendem Anschlussobjekt im Eigenverbrauch:

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl Parteien ZEV (Stand Gründung) | *Text* |
| Objekt(e) | *Text* |
| Adresse  (Anschlussobjekt) | *Text* |
| Kataster-Nr. | *Text* |
| Nummer (Anschlussobjekt) | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Messpunkt  (Anschlussobjekt) | *Text* |
| Messpunkt  (Produktion) | *Text* |

**Mutation der Eigentümer**

Folgende Ein- und Austritte der Eigentümer werden festgehalten:

|  |  |
| --- | --- |
| **Austretender Eigentümer** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Telefon | *Text* |
| E-Mail | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

Anhang C (Seite 2 von X)

"ZEV - Mutationsmeldung Eigentümer und Ansprechperson"

|  |  |
| --- | --- |
| **Eintretender Eigentümer** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Telefon | *Text* |
| E-Mail | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

**Mutation des Vertreters bzw. der Ansprechperson ZEV**

Folgender Wechsel des Vertreters bzw. der Ansprechperson des ZEV wird festgehalten:

|  |  |
| --- | --- |
| **Austretender Vertreter bzw. Ansprechperson ZEV** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Telefon | *Text* |
| E-Mail | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Neuer Vertreter bzw. Ansprechperson ZEV** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Strasse, Nr. | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Telefon | *Text* |
| E-Mail | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

Anhang C (Seite 3 von X)

"ZEV - Mutationsmeldung Eigentümer und Ansprechperson"

Hier sind alle Eigentümer einzutragen:

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigentümer 1** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigentümer 2** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigentümer 3** | |
| Name, Vorname | *Text* |
| Ort, Datum | *Text* |
| Unterschrift |  |

Mit der Unterzeichnung des Mutationsformulars bestätigt der neue Eigentümer bzw. der neue Vertreter bzw. die neue Ansprechperson, eine Kopie des Vertrages erhalten zu haben und diesem vorbehaltlos beizutreten.

Bitte Mutationsformular an:

Stadtwerke Wetzikon

Kundenservice

Usterstrasse 181

CH-8620 Wetzikon ZH

Anhang D

"ZEV - Anschluss- und Produktionsleistung"

Dieser Anhang dient der Erfassung der Anschluss- und Produktionsleistung an folgendem Anschlussobjekt im Eigenverbrauch:

|  |  |
| --- | --- |
| Anzahl Parteien ZEV (Stand Gründung) | *Text* |
| Objekt(e) | *Text* |
| Adresse (Anschlussobjekt) | *Text* |
| Kataster-Nr. | *Text* |
| Nummer (Anschlussobjekt) | *Text* |
| PLZ, Ort | *Text* |
| Messpunkt  (Anschlussobjekt) | *Text* |
| Messpunkt  (Produktion) | *Text* |

Die Anschluss- und Produktionsleistung ist am tt.mm.jjjj

|  |  |
| --- | --- |
| Vereinbarte  Anschlussleistung am Anschlusspunkt | *Text* |
| Vereinbarte  Einspeiseleistung am Anschlusspunkt | *Text* |
| Installierte Leistung der gesamten  Produktion am Wechselrichter AC | *Text* |

Änderungen der vereinbarten Anschlussleistung und/oder der vereinbarten Produktionsleistung sind den Stadtwerken mittels Installationsanzeige zu beantragen.